

Der Meineid in dem koreanischen Strafrecht*

Mi-Suk PARK**

False Oath in Korean Criminal Law

Abstract: False oath in Korea is stipulated under the title called “the fault of false oath and obfuscation in art. 152 ff which are regulated in the tenth section of the Penal Code. As it is not compulsory that the crime of false oath may occur when an abstract threat appears, which the false statement will affect the judiciary in its function. False oath constitute a crime serious that could render the whole criminal justice system formalistic. The awareness about problematic of false oath in Korea is therefore noticeable after a task of setting the negotiation concentration has a political core task in the discussion of the legal reformation. It has to be expected that false oath is diminished by the strengthening of the judicial reform and negotiation concentration.

Key words: false oath, crimes based on expression, abstract crime of danger, crimes appropriate for certain types of perpetrator or victim

Zusammenfassung: Der Meineid in Korea ist unter dem Titel „Schuld von Meineid und Verdunkelung“ im 10. Kapitel des Strafgesetzbuchs Art. 152 ff. bestimmt. Weil keine Verletzung erforderlich ist, kommt der Meineid zustande, wenn eine abstrakte

* Geliş Tarihi: 02.10.2015, Kabul Tarihi: 24.08.2017.

** Wissenschaftliche Referentin am staatlichen Institut für Kriminologie.

Gefährdung erscheint, dass die Falschaussage die Justiz in seiner Funktion beeinträchtigen wird. Das Meineidsdelikt ist ein schweres Delikt, das das ganze Strafjustizsystem formalistisch machen könnte. Das Problembewusstsein vom Meineidsdelikt in Korea ist daher aufgefallen, nachdem eine Aufgabe von der Festsetzung der Verhandlungskonzentration eine politische Kernaufgabe in den Diskussionsverlauf der Justizreformation aufgetreten ist. Es ist zu erwarten, dass der Meineid durch Verstärkung der Justizreformation und der Verhandlungskonzentration vermindert wird.

Schlüsselwörter: Meineid, Aussagedelikt, abstrakte Gefährdungsdelikt, Sonderdelikt.

I. Einleitung

Durch den Diskussionsvorgang über die Justizreform, der am Anfang der 2000er Jahren in Korea angefangen war, wurde die Festlegung der Verhandlungskonzentration zu einem Zentralthema und dabei gleichzeitig erkannt, dass der Meineid einen Hindernis für diese Festlegung der Verhandlungskonzentration geben kann, und dass eine Lösung für dieses Problem nötig ist. In diesem Hintergrund verkündigte in der letzten Zeit die Staatsanwaltschaft eine Durchführung der scharfen Kontrolle für ‚den Meineid und Aussagedelikt‘ und übte ausführliche Durchführungsanweisung aus, um den auf dem Gerichtshof häufig betreffenden Meineid auszumisten.

Wegen dieser scharfen Kontrolle neigt sich es deshalb zur strengen Bestrafung über den Meineid und die Stiftung zum Meineid hin, der die Wahrheit verbirgt und verdreht. Aber trotz dieser Durchführung der scharfen Kontrolle wird es immer wieder über das Zustandekommen des Meineids diskutiert, und solche strenge Bestrafung Fall zu Fall nicht immer gegeben, da man Meineid auf dem Gerichtshof in Korea begeht in der persönlichen Beziehung, die als eine Besonderheit der koreanischen Gesellschaft spielt. Und Das Problem ist auch: den Meineid begehen auch alle Betroffenen

erstmals, wobei sie nicht erkennen, wie ernstlich ihr Begehen des Meineids eine Verletzung der Justiz ist. Und auch vor allem sieht man den in einer persönlichen Beziehung vergehenden Meineid als ein gegenwärtig gesellschaftliches und soziales Phänomen in Korea, indem man den Meineid nicht für ernstliches Delikt hält. Aus diesem Grund scheint die Forschung der Rechtsdogmatik über den Meineid nicht in Aktivität zu sein.

Nur wie in oben erwähnt, erkennt man seit dem Anfang der 2000er Jahren den Ernst der Lage, dass der Meineid in der Praxis des Urteils eine entscheidende Rolle für Frei- oder Schuldsprechung spielt. Daher kommt es zur Diskussion über die Lösung für solches Problem aktiv.

Wenn der Meineid besonders auf falsches Urteil wirken würde, dann würde das zuerst eine Störung der rechten Ausübung des Beurteilungsrechts, die die Wirksamkeit des Rechts eines Staates sein soll, und das würde auch eine Störung einer Findung der Wahrheit oder ein Misstrauen gegen die Wirksamkeit des Rechts verursachen. Aber vor allem könnte durch einen Meineid ein Leben desjenigen zerstört werden, der auf dem Gerichtshof steht.

In diesem Sinne ist der Meineid ein ernstes Verbrechen, das nicht nur die Funktion des Prozesses verdreht, sondern auch ein Misstrauen gegen die Justiz verursacht, und letztlich in das Menschenrecht oder den Gewinn einer Privatperson eingreift.¹

Das Thema über Meineid wird nicht nur in Bezug auf das materielle Recht diskutiert, sondern auch auf das Verfahrensrecht, ob und wie er zustande kommt. Gemäß des Strafrechts besteht das Zustandekommen vom Meineid nur in der Voraussetzung von dem berechtigten Zeugen.²

¹ Gemeinschaftseinrichtung von Fach-Staatsanwalt für Gerichtsverhandlung der Staatsanwaltschaft, Forschungsseminar über effektive Durchführung eines Meineids und Beweisfähigkeit des Protokolls, 06.11.2014

² Kwon, O-Geol, Zeugnisbefugnis und der Meineid, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 36.bd., 06.30.2011, S. 30

Das heißt, der Meineid kommt als ein Delikt zustande, wenn der Zeuge eine falsche Aussage macht. Da ist der Zeuge das Subjekt.

Denn das Strafrecht bestimmt die Stellung eines Zeuges und Verfahren zum Rechtsanspruch und Pflicht nicht, gemäß des Verfahrensrechts müssen also der Zeuge als das Subjekt, die Berechtigung des Zeuges, die Falschaussage unter seinem Eid und die Falschaussage des Zeuges nach der Ausübung des Vetorechts der Zeugenaussage betrachtet werden.

Dafür wird zuerst die Bestimmung des Meineids in Korea überblickt, dann der jetzige Zustand des Meineids vorgestellt, und zuletzt der Streitpunkt über das Zustandekommen vom Meineid angeschaut.

II. Überblick zum Meineid in Korea

1. Überblick

Der Meineid in Korea ist unter dem Titel 'Schuld von Meineid und Verdunkelung' im 10. Kapitel des Strafrechts bestimmt.

Nachdem der Zeuge gesetzmäßig leistet hat, kommt der Meineid zustande, wenn er eine falsche Aussage macht. Gemäß dem Strafrecht ist die Strafe für den Meineid 5 Jahre Freiheitsstrafe oder sollte Strafgeld 10,000,000 Won bezahlt werden (Art. 152 SR). Demgemäß wird im Meineid der Meineid unter dem Eid als die Grundtatbestände festgesetzt (Art. 152 Abs. 1), Verleumdungsmeineid (Abs. 2) als Verschärfung der Tatbestände, und zusätzlich wird die Strafe für das Unwahrheitsgachten, -dolmetschen, -übersetzen (Art. 154) sowie Grund für die niedrige Strafe durch Geständnis über den Meineid oder Selbstanzeige bestimmt (Art. 153).

2. Rechtsgüterschutz

Der Meineid ist ein Delikt in folgenden Gründen: er verhindert durch Falschaussage die Wahrheitsfindung des Gerichtes oder Beurteilungsfunktion, und macht die Ausführung des Gesetzes und die legitime Beurteilung der berechtigten Person zur Anwendung des

Gesetzes unsicher.³ Die besondere Gesetzeswidrigkeit des Meineids ist, dass durch die Falschaussage des Zeugen grundsätzlich die Einvernahme des Gerichtes oder Beurteilungseinrichtung zur Wahrheitsfindung zu stören sind sowie ihre rechte Beurteilung unsicher macht. Der Meineid unterscheidet sich von dem religiösen Delikt,⁴ der wegen Eidbruches bei Gott bestraft wird. Die Bestrafung für solchen Eidbruch ist der Freiheit der Religion und des Gewissens widrig in der Verfassung von Korea. Hier besonders kommt ein Schaden einer Person nicht in Frage, der durch die einfache Lüge verursacht wird.⁵

3. Abstrakte Gefährungsdelikte

Der Meineid kommt zustande, wenn eine abstrakte Gefährdung erscheint, dass die Falschaussage die Justiz in seiner Funktion beeinträchtigen wird. D.h. nur bei der abstrakten Gefährdung der Funktion der Justiz durch die Falschaussage kommt dieser Meineid zustande, aber es kommt dabei nicht in Frage, ob die Zeugenaussage auf den Prozess oder das Strafverfahren wirkt, oder ob solche Zeugenaussage, wenn sie sich auf ein Beweisthema bezieht, in die Funktion der Justiz eine ausführliche Gefährdung bringt.⁶

Wie bei dem Meineid zur Verleumdung ist es ebenfalls. Nämlich bedeutet der Ausdruck ‚Absicht zur Verleumdung‘ bei dem Meineid zur Verleumdung nach dem Art. 152 Abs. 2 des Strafrechtes, dass es gegen den Angeklagten, den Kläger oder den Disziplinar-Verdächtigen ausgesagt wird. Jener Ausdruck zeigt auch, dass die Tatsache, die der Inhalt der falschen Aussage enthält, Strafklage mittelbar und unmittelbar bestätigt, und dabei auch dann der

³ Kim, Il-su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten zum Strafrecht, 2003, S. 900; vgl. Park, Dal-Hyun, Untersuchung über den Meineidsdelikt in dem deutschen Strafrecht, Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 24. Bd., 07. 2010, S. 82 f.: Es gibt eine Meinung auch, dass die beiden, sowohl der eidliche Zeuge als auch der uneidliche Zeuge, bestraft werden sollen, wenn sie Falschaussage ablegen, um die staatliche Justizfunktion zu schützen

⁴ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten zum Strafrecht, 2012, S. 782

⁵ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten, S. 899

⁶ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 782

Angeklagte im Nachteil sein wird in dem engen Zusammenhang mit solcher Tatsache, wenn sie als wirkliche Tat genommen wird. Es ist nicht notwendigerweise zu erwarten, dass sich die Folge der Absicht zur Verleumdung ergibt, sondern es genügt nur zur Erkenntnis zu gelangen, dass solche die Falschaussage enthaltende Absicht dem Angeklagten nachteilig sein wird.⁷

4. Sonderdelikt

Der Meineid ist nicht nur das Sonderdelikt, das gemäß dem Gesetz vom Personenstand als Eid leistenden Zeugen begangen wird, sondern auch das eigenhändige Delikt ist, wenn er selbst falsche Zeugenaussage angibt.⁸ Deshalb gehört das Urdelikt nicht zum mittelbaren Täter oder Mittäter, der keine Zeugenaussage angab,⁹ sondern derjenige, der keinen Personenstand hat, begeht Verleiten oder Beihilfe des Urdelikts.¹⁰

Aber nur in Bezug auf das Wesen des Meineids zur Verleumdung ist es theoretisch unterschiedlich, d.h. man betrachtet das als einen unechten Personenstandteil. Nämlich, wer in der Absicht zur Verleumdung jemanden zum Meineid anstiftet, der wird wegen des Meineids zur Verleumdung bestraft, obwohl er keine Verleumdungsabsicht zur Täterschaft hat. Aber der Angestiftete als Täterschaft wird wegen des einfachen Meineids bestraft.¹¹

Es gibt eine Theorie, dass der subjektive Tatbestand, der zu der Absicht oder dem Ziel enthaltenden Handlungsbestandteil gehört, nicht zum Personenstandteil gilt, so dass gemäß dem Prinzip der Abhängigkeit der Mittäterschaft der Anstifter nur als ein Anstifter wegen des einfachen Meineids bestraft werden soll.¹²

⁷ Das oberste Gericht(OG), 27.12.2007. Verurteilung 2006 Do 3575 Urteil

⁸ Lee, Jae-Sang, S. 782-783; Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, 2003, S. 900

⁹ Kwon, Oh-Geol, Zeugenbefugnis und der Meineidsdelikt, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 36. Bd., 06.2011, S. 31

¹⁰ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 783

¹¹ OG, 23.12.1994. Verurteilung 93 Do 1002 Urteil

¹² Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, S. 909

5. Meineid und Teilnehmer

Ob Meineid als eigenhändiges Delikt so wie in der Form der Mittäterschaft geleistet worden sein kann, ist umstritten. In der Form der Mittäterschaft zum Anderen oder des mittelbaren Täter könne nach der allgemeinen Ansicht andere Person außer dem gesetzmäßig eidlichen Zeugen kein Delikt verüben. Nur Anstiftung und Beihilfe seien bei ihr die mögliche Tat¹³. Aber im Fall, dass mehr als 2 Personen jeder unter dem Eid falsche Aussage gemacht haben, wobei sie ihre Meinung miteinander ausgetauscht haben, rechnet das zur Handlungsverwirklichung zum Tatbestand. In diesem Fall sollte man verstehen, dass Zustandekommen der Mittäterschaft anerkannt werden kann.¹⁴

6. Sonderfall des Geständnisses und der Selbstanzeige

Die Strafe kann dem Meineidigen gemindert oder erlassen werden, wenn Eingeständnis oder Selbstanzeige kommt, bevor das Prozesses der ausgesagten Sachen oder die Disziplinarmaßnahme festgesetzt worden ist (Art. 153 SG). Durch Geständnis oder Selbstanzeige sind Minderung und Erlass von Strafe erforderlich. Denn dieser Sonderfall hat politischen Grund, um aus dem Meineid Justizirrtum zu verhindern.

7. Vollendung (des Meineids)

Der Meineid wird vollendet, wenn Zeugenvernehmungsverfahren abgeschlossen hat und daher die Aussage nicht mehr widerrufen werden kann. Deshalb kommt der Meineid nicht zustande, wenn vor dem Abschluss der Vernehmung die Aussage widerrufen oder korrigiert wird.¹⁵ Aber nachdem die falsche Aussage gemacht ist und das Zeugenvernehmungsverfahren abgeschlossen hat, wird andererseits der Meineid letztlich vollendet.

¹³ Das ist der Standpunkt der allgemeinen Ansicht. Das eigenhändige Delikt kann zwar als mittelbarer Täter nicht begehen, aber in der Form des Mittäters kann er. Anderer Meinung nach können sowohl der eidliche Zeuge als auch der andere eidliche gemeinsam die betreffende Schuld begehen, und auch können der uneidliche Zeugen mit dem eidlichen gemeinsam sie begehen. Vgl. Oh, Young-Geun, Einzelheiten, 2003, S.1178

¹⁴ Kim, Seong-Don, S. 786-787

¹⁵ OG, 07. 12. 1993, Verurteilung 93 Do 2510 Urteil

Nur der Fall, dass der Zeuge gemäß dem Zeugenantrag und Annahmeverfahren wieder im Vernehmungsverfahren seine im früheren Vernehmungsverfahren Ausgesagte widerruft, ist gemäß Art. 153 SG zur nötigen Minderung und Erlass von Strafe zu rechnen (vgl. Art. 153 SG Geständnis, Selbstanzeige).

III. (Anwendungszustand??) Gegenwärtige Lage des Meineids in Korea

In Korea waren 1,7000 Personen in 2013 wegen des Meineidverdacht angeklagt worden. Diese Anzahl ist ziemlich zu hoch im Vergleich zu anderem Staat, in dem sich die Täter des Meineids selten befinden oder der Meineid die in der Regel undenkbare Deliktsform ist.

Die folgende Tabelle <T. 2-1> zeigt in den vergangenen 10 Jahren die Personenanzahlen der Annahmen und Erledigungen des Meineids und der Verleumdung zum Meineid.

<T. 2-1> Personenanzahl der Annahmen und Erledigungen des Meineids und der Verleumdung zum Meineid [2004-2013]

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Annahme	5,492	5,786	5,800	6,126	6,489	6,971	6,418	6,237	6,352	6,547
Erledigung	4,913	5,125	5,224	5,478	5,824	6,228	5,656	5,467	5,495	5,817
Anklage	1,587	1,669	1,735	2,011	2,300	2,357	2,000	1,664	1,639	1,702
Verhandlung mit Freiheitsentzug	116	112	58	89	77	62	50	50	40	41
Verhandlung ohne Freiheitsbeschränkung	525	613	651	1,196	1,416	1,461	1,215	836	797	771
Standgericht	946	944	1,026	726	807	834	735	778	802	890
Einstellung des Verfahren	2,909	3,039	3,119	3,035	2,961	3,225	3,031	3,051	3,077	3,317

*Quelle: Statistik über Delikte und Strafsachen,

<http://prosec.crimestats.or.kr/main/index.k2?cmd=main>

Nach dem Material, das die Gründe des Meineids analysiert,¹⁶ befangen 84 Personen (25.8%) und 78 Personen (24.0%) Meideis, da sie die Bitten ihrer Bekannten nicht ablehnen konnten. Insgesamt ist es 49.8%, d.h. je Einer von Zweien beging den Meineid wegen der Menschenbeziehung sowie der Bekannten. Sonst begingen 64 Personen (19.7%) den Meineid, um ihre Delikte zu verhüllen, oder 42 Personen (12.9%) wegen des Vermögensgewinns.

Aus dem Ergebnis dieser Statistik ist es klar, dass die Fälle des Meineids in Korea hauptsächlich aus den Beziehungen oder Bitten der anderen Bekannten erfolgen ohne Schuldbewusstsein unter dem Pflichtgebot des Verbrüderern. Und auch in der Tat in Praxis des Gerichts wird dem Meineid meistens Gerichtverhandlung ohne Freiheitsbeschränkung gegeben.¹⁷

Und die wahre Sachlage der Strafzumessung für den Meineid zeigt sich folgendermaßen: bezüglich des Meineids sinkt das Prozent der Strafe im Gericht des ersten von 21.4% (181 von 846 Fällen) in 2001 zu 10% (103 von 1,026 Fällen) in 2005. Aber in derselben Zeit erhöht dagegen das Prozent der Strafaussetzung von 26.5% zu 35.5%, das Prozent der Geldstrafe und Vermögensstrafe von 38.2% zu 41.0%. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Strafzumessung für den Meineid nicht nach den zeitlichen Strafen, sondern einfach nach der Strafaussetzung oder der Vermögensstrafe tendiert. Diese Sachlage der Strafzumessung weist hin, dass durch solche leichte Strafe der Meineid nicht wirksam verhindert werden kann. Aber in der Praxis scheint es einerseits schwer zu sein, die Bestrafung für den Meineid zu verschärfen, da die meisten für ihre Familie Falschaussage gemacht haben, die zum ersten Vergehen gehören, andererseits ist es auch nicht einfach, die Meineidigen anzuklagen, da nur nach der gerichtlichen Entscheidung diese Anklage gegen die Meineidigen möglich ist.

¹⁶ Dieses Ergebnis ist es, das ein wissenschaftlicher Mitarbeiter für Koreanische Strafpolitik 326 Personen untersucht hat, die ein Jahr in 2006 wegen des Meineids und der Verleumdung verurteilt worden waren; vgl. Park, Mi-Suk usw., eine Forschung für die Lösung zum Vermeiden des Meineids, 2007.

¹⁷ 10.02.2015, Anwaltschaft in Chun-Cheon klagte alle Meineids- und Verleumdungsdelikte ohne Verhaftung an: <https://www.lawtimes.co.kr>

IV. Streitpunkt

Die umstrittenen Punkte in Bezug auf den Meineid sind die Richtigkeit der Entscheidung über die Falschheit der Aussage, und Verhältnisse zwischen der uneidlichen Aussage, dem Zeugnisverweigerungsrecht und dem Urteil des Anstiftens zur Falschaussage für die eigenen Sachen.

1. Die Bedeutung des wirksamen Eids

Bei dem Meineid hat ein Eid wichtige Bedeutung in dem Sinne, dass nur der einen Eid ablegende Zeuge das Subjekt sein kann. In Korea ist nur der einen Eid ablegende Zeuge für den Gegenstand des Meineids gehalten, weil der Eid an sich für das Prozessverfahren institutionalisiert, und von der Bedeutung und Funktion im Justizverfahren erwägt ist.¹⁸

Der wirksame Eid ist derjenige, der nach dem durch Gesetz bestimmten Verfahren gesetzmäßig abgelegt wird. Der Ausdruck ‚durch Gesetz‘ bedeutet, dass das nach dem aufgrund der Verfassung bestimmten Verfahren und der Form geltend ausgeübt wird. Der Eid ist ungültig, der vom Eidesunmüdigten abgelegt wird, und auch in dem Fall, dass der Eid keine eidliche Wirksamkeit erhält, wird wegen des Meineids nicht bestraft, obwohl Falschaussage gemacht worden ist.¹⁹ Und auch muss der Eid nur vor den die Befugnis erhaltenden Einrichtungen abgelegt sein, so dass solcher Eid nicht wirksam sein kann, wenn er vor dem Staatsanwalt oder Gerichtspolizei abgelegt ist.²⁰ Aber dass es nur irgendein kleines Verfahrenfehler gibt, heißt das nicht, dass die Wirksamkeit des Eids nicht verloren ist.²¹

2. Nichtanzeige des Zeugnisverweigerungsrechts und Zustandekommen des Meineids

Vorsitzender des Gerichts soll im Voraus vor der Zeugenvernehmung das Zeugnisverweigerungsrecht ankündigen

¹⁸ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten, S. 899

¹⁹ OG, 25.07.2003, Verurteilung 2003 Do 180 Urteil

²⁰ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-hak, Einzelheiten, S. 901

²¹ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, S. 901

(Art. 160 Strafprozessordnung). Das Problem liegt darin, ob Meineid zustande kommen kann, wenn sich solches gesetzwidrige Verfahren befindet, dass das Zeugnisverweigerungsrecht im Voraus nicht angekündigt worden ist. Das Zeugnisverweigerungsrecht haben gemäß der Strafprozessordnung diejenigen, die die Stellung der Verwandtschaft, des gesetzlichen Vertreter, oder des Gegenvormundes haben. Sie dürfen solche Zeugnisse verweigern, durch die sie möglicherweise zu Strafverfolgung, Klageerhebung oder Verurteilung gebracht werden könnten (vgl. Art. 148 StPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht kann bei den sträflich unvorteilhaften Sachen ausgeübt werden, und diese ist auch garantiert in der Verfassung (Art. 12 Abs. 2): ‚Verbot von der Erpressung der unvorteilhaften Aussage sowie Aussageverweigerungsrecht‘²² Der Grund der Anerkennung des Zeugnisverweigerungsrechts kommt aus solcher Überlegung von Rechtspolitik, dass die Zeugnisse nicht mehr wahr sein könnten, wenn sie in der bestimmten Beziehung oder der gesellschaftlichen Freundschaft zwischen Zeugen und irgendeiner Person ausgesagt werden.²³

Das oberste Gericht urteilte einmal, dass das Zeugnisverweigerungsrecht des Angeklagten nicht eingegriffen worden ist, obwohl dem Angeklagten das Zeugnisverweigerungsrecht vor dem Eid nicht angekündigt worden ist.²⁴

D.h. denn das oberste Gericht kündigte mit dem Urteil des Spruchkörper an, dass Inhalt und Zweck von der Festsetzung des Zeugenschutzverfahrens jeweils unterschiedlich sind, und dass der ausführliche Stand des Zeugen, aufgrund dessen sein Zeugnis abgelegt ist, betrachtet werden soll, so wie auch Inhalt des Zeugnisverweigerungsgründe, und ob der Sachverhalt der Möglichkeit der Falschaussage nachgesehen werden kann, obwohl das Zeugnisverweigerungsrecht nicht angekündigt wird.

²² Lee, Jae-Sang, Strafprozessordnung, S. 488

²³ Shin, Dong-Un, Neustrafprozessordnung, 2007, S. 288

²⁴ OG, 03.08. 1957, Verurteilung 4290 Hyongsang 23 Urteil: 25.02.2010 Verurteilung 2007 Do 6273 Urteil; 13.12.20 Verurteilung 2010 Do 10028 Urteil

Wenn dadurch, dass ohne Ankündigung des Zeugnisverweigerungsrechts das Zeugnis ausgesagt ist, die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gehindert ist, ist es über die Wirksamkeit dieses Zeugnisses betrachtet. Und zwar ist die Aussage, wenn dies der Fall ist, falsch aufgedeckt, aber dennoch kann wegen des Meineids sie nicht bestraft werden. Denn diese Aussage ist nicht auf den gesetzmäßigen Eid gegründet worden.²⁵ Wenn aber auf solche Weise ein Urteilkriterium des Meineids gegründet wird, dann kann das Urteil unsicher bzw. unklar werden,²⁶ weil das Zustandekommen des Meineids schon von der Aussage des Angeklagten abhängig ist. Dies kann Zeugnisverweigerungsrecht in der Tat auf ein Mittel fallen lassen, durch das die Strafbarkeit des Meineids erweitert wird.²⁷ Also daher in dem Fall, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nicht angekündigt wird, ist es möglicherweise auszulegen, dass das auf das Zustandekommen des Meineids nicht wirkt, solange die Freiheit der Aussage nicht eingegriffen wird oder das dem Prinzip des wesentlichen Rechtsstaats nicht widrig ist.²⁸

3. Die Falschheit der Aussage

3.1 Die Bedeutung der Falschheit der Aussage

Die Falschheit der Aussage heißt, dass die Tatsache ausgesagt wird, die sich dem Gedächtnis des Zeugen entgegensetzt. Bezüglich der Bedeutung der Falschheit der Aussage setzt sich eine Theorie der Objektivität der der Subjektivität entgegen.²⁹ Die erstere fragt nicht

²⁵ OG 21.01.2001 Verurteilung 2008 Do 942 Urteil ; 13.12.2012 Verurteilung 2010 Do 10028 Urteil

²⁶ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 792

²⁷ Choi, Sang-Uk, Zeugnisverweigerungsrecht und der Meineid, Rechtswissenschaft-Gangwon, 44.bd., 02.2015, S. 834

²⁸ Lee, Jae-Sang, S. 792; Kim, Jeong-Han, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 49. Bd., 02.2015, S. 580: In derselben Voraussetzung ist Nichtanzeige des Zeugnisverweigerungsrechts an sich für ein Vergehen des gesetzmäßigen Verfahren zu halten, Ohne Befragung nach der Zumutbarkeit der zulässigen Handlung kommt der Meineid zustande.

²⁹ Bae, Jong-Dae, S. 874; Oh, Young-Geun, S. 1178; Kim, Seong-Don, S. 785

danach, ob die Aussage mit dem subjektiven Gedächtnis des Zeugen übereinstimmig ist, daher sagt sie, dass die Falschheit darin besteht, wenn sich die Aussage mit der Tatsache nicht übereinstimmt. Aber die letztere fragt dagegen nicht danach, ob das Gedächtnis mit der sachlichen Wahrheit übereinstimmig ist, daher befindet sich nach der zweiten Theorie die Falschheit darin, dass sich der Inhalt der Aussage mit dem Subjekten Gedächtnis entgegensetzt.

Nach der Theorie der Objektivität legt zwar der Zeuge seine Aussage entgegen seinem Gedächtnis ab, aber dennoch ist es nicht für die Falschheit zu halten, wenn der Inhalt mit der sachlichen Tatsache übereinstimmig ist. Dagegen rechnet bei der Theorie der Subjektivität die dem Gedächtnis des Zeugen widrige Aussage zur Falschheit der Aussage. Der Grund der Theorie der Objektivität liegt darin, dass der mit der sachlichen Wahrheit übereinstimmigen Aussage des Zeugen keine Gefährdung zum Hindernis der staatlichen Justizfunktion folge.³⁰

Aber in der Tat ist vom Zeugen nicht zu erwarten, dass er mehr als seine Erfahrung und sein Gedächtnis aussagt. Also erfüllt schon der Zeuge seine Pflicht dadurch, dass er die Tatsache des Gedächtnisses aussagt und dabei für die Wahrheitsfindung des Gerichts zusammenarbeitet.

An der Seite des Rechtsgüterschutzes kann sich die abstrakte Gefährdung zum Hindernis der staatlichen Justizfunktion in der dem Gedächtnis des Zeugen widrigen Aussage befinden. Und es ist auch merkwürdig, dass die Absicht des Eids, von der die Bestrafung wegen des Meineids vorausgesetzt ist, den religiösen Sinn erhält, der sich auf die dem Eid widrig gewissenlose Aussage bezieht. Daher gilt also die Theorie der Subjektivität.³¹

Das oberste Gericht verurteilte wegen des Meineids, weil der Zeuge seinem Gedächtnis entgegen die Tatsache ausgesagt hat, obwohl die Aussage der Tatsache mit der sachlichen Tatsache übereinstimmig ist, wobei der Zeuge die Aussage der Tatsache für

³⁰ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 788; Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, S. 904; Son, Dong-Kwon, Einzelheiten, S2006, S. 832

³¹ Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 785

solches hielt, dass sie seinem Gedächtnis entgegengesetzt ist (01.17. 1980, Zeichen vom Urteil des obersten Gerichts: 88Do580). In diesem Sinne folgt das oberste Gericht konsequent der Theorie der Subjektivität. Präzedenzfall nach ist Folgendes zur Falschaussagen zu rechnen: nämlich in dem Fall, dass die Tatsache anders ausgesagt worden ist als die im seinem Gedächtnis, indem er die Tatsache ausgesagt hat, als ob er sie wissen würde, obwohl er den Inhalt der Vernehmung nicht gut verstanden oder erinnert hat (23. 06. 1981 . Verurteilung, 82Do1989 Urteil). Oder in dem Fall, dass er aussagt, die Tatsache nicht zu wissen, die aber er in der Tat weiß (22.08. 1983 Verurteilung des oberstes Gerichts, 82Do1989 Urteil), oder dass er die Tatsache aussagt, als ob er selbst sie unmittelbar erfahren würde, die er aber nur von anderer Person gehört hat (08.10.1985 Verurteilung des obersten Gerichts, 85Do783 Urteil), diese alle gehören zur Falschaussagen.

Nämlich liegt der Unterschied zwischen der Theorie der Objektivität und der der Subjektivität entscheidend darin, dass die ausgesagte Aussage zufällig als wahr ans Licht kommt, die aber seinem Gedächtnis entgegengesetzt ist. Dieser Fall ist dann bei der Theorie der Subjektivität zu einer Falschaussage zu rechnen, aber bei der der Objektivität nicht.³² Aber die folgenden Fälle gehören gleichzeitig zu beiden Theorien: der Zeuge sagt so aus, dass er die Tatsache klar im Gedächtnis hat, die aber in der Tat unklar behalten ist, oder dass er die Tatsache unmittelbar durch mit seinen eigenen Augen gesehen hat und daher weiß, an der er aber nicht unmittelbar teilgenommen hat, oder dass er die Tatsache mit seinen eigenen Augen gesehen hat, die aber er nur von anderer Person mittelbar gehört hat, oder dass er selbst Geld und anderen Artikel übermittelt hat, obwohl er in der Tat solche Übermittlung von Geld und anderem Artikel nur gehört hat. D.h. der Meineid kommt in beiden Fällen zustande: einerseits sagt der Zeuge die Tatsache aus, die sich seinem Gedächtnis entgegengesetzt, andererseits ist dieselbe in der Tat der sachlichen Wahrheit entgegen.³³

³² Jeon, Ji-Yoen, Falschheit der Aussage im Meineid, Rechtswissenschaft-Hanlim, FORUM 7, 11.1998, S. 114

³³ Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 785

3.2 Die Vorsätze des Meineids

Der gesetzmäßig eidliche Zeuge muss den Vorsatz dafür haben, dass er die Aussage ablegt, die seinem Gedächtnis entgegengesetzt ist. Erkenntnis, Anlass oder Zweck, dass sie der sachlichen Wahrheit entgegengesetzt ist, sind alle außer Betracht (Kim, Seongdon, S. 786)

Wenn man von einer Tatsache zeugt, ohne dass er sie durch eine Täuschung dem Gedächtnis entgegen erkennt,³⁴ oder wenn er die Vernehmungsabsicht des Richters missversteht, daher durch die Täuschung aussagt, dann kann der Vorsatz des Meineids nicht anerkannt ³⁵ (08.07. 1986 Verurteilung des obersten Gedichts, 86Do1050 Urteil).

3.3 Das Urteil der Falschaussage

Die Aussage ist die Tatsache, von der der Zeuge selbst erfahren hat. Das subjektive Bewerten nach Werturteil oder die Meinung über gesetzliche Wirksamkeit, abgesehen vom Delikt des falschen Gutachtens, ist nicht zum Gegenstand der Aussage des Meineids zu rechnen.

Der Inhalt der Falschaussage begrenzt nicht Beweisthema der betreffende Sache, sondern bis nebensächliche Sache, die auf Urteil wirken kann, wenn der Zeuge schon die Tatsache falsch ausgesagt hat. In diesem Fall kann dann wegen des Meineids bestraft werden.

Präzedenzfall nach muss eine Entscheidung darüber, ob das Zeugnis des Zeugen eine dem Gedächtnis widrige Falschaussage ist, nicht von einem bruchstückhaften Paragraph des Zeugnisses abhängig sein, sondern vom ganzen Zeugnis des betreffenden Vernehmungsverfahrens. Wenn die ganze Absicht des Zeugnisses mit der sachlichen Tatsache übereinstimmig ist und auch die öffentliche Aussage dem Gedächtnis nicht widrig ist, und wenn das durch das Missverständnis oder die Täuschung der Vernehmungsabsicht verursacht worden ist, dann kann das als Meineid nicht geurteilt

³⁴ 10.05.1991 Verurteilung 89 Do 1748 Urteil

³⁵ Kim, Tae-Myoung, Entscheidungen u. Einzelheiten zum Strafrecht, 2014, S. 666

werden, obwohl der geringfügige Teil mit dem Gedächtnis nicht übereinstimmig ist (12.03.1996 Verurteilung des obersten Gerichts, 96Do2864 Urteil; 27.12.2001 Verurteil, 2001Do5252 Urteil).

Das oberste Gericht urteilte: „solches Zeugnis des Zeugen kann nicht der Meineid sein, wenn vor dem Ende des Prozesses seine Aussage korrigiert oder zurücknimmt, obwohl der eidliche Zeuge einmal dem Gedächtnis entgegen seine Falschaussage abgelegt hat. Denn das Zeugnis des Zeugen soll im Ganzen als Allem beobachtet und dadurch geurteilt werden (07. 12. 1993 Verurteilung des obersten Gerichts, 93Do2510 Urteil). In diesem Fall hat zwar der Erstere seine Falschaussage abgelegt, aber dennoch hat er vor dem Ende der Zeugenvernehmung seine Aussage wieder neu korrigiert und die Tatsache so ausgesagt, wie er sie weiß. Deswegen kommt dann hier der Meineid nicht zustande, wenn das Zustandekommen des Meineids aufgrund des ganzen Inhalts der Aussage betrachtet wird.

4. Das Problem der Zeugenbefugnis

4.1 Die Bedeutungen der Zeugenbefugnis

Bei dem Urteil des Meineids ist die Zeugenbefugnis problematisch, weil der gesetzmäßig eidliche Zeuge das Subjekt ist. Bezüglich der Zeugenbefugnis wird es beachtet, wer die Befugnis des Zeugen hat, d.h. wen als Zeugen das Gericht vornehmen kann. Nach der Strafprozessordnung kann jeder ein Zeuge werden (Art. 146 StPO), so dass im Prinzip jeder diese Befugnis hat.³⁶ Wenn die Aussage von einem Unbefugten durch die Vernehmung aufgenommen wird, wird dann sie nicht als wirksames Zeugnis anerkannt.

Bezüglich der Zeugenbefugnis kann der Richter, der die betreffende Sache urteilt, der Zeuge dieser Sache sein.³⁷ Aber der Staatsanwalt als der Betreffende des Prozesses kann zwar im Prinzip

³⁶ Als kann jeder ein Zeuge sein, wenn man im Prinzip in der Lage ist, zu zeugen. 'OG 14.04.2006, 2005 Do 9561 Urteil' nach wurde Zeugenfähigkeit des 7 jährigen Kindes anerkannt. Vgl. Kim, In-Hoi, Strafprozessordnung, 2015, S. 391

³⁷ Art. 17 Abs. 4 StPO : wenn Richter zum Vertreter für Zeuge, Sachverständige und Verletzte wird

nicht ein Zeuge sein, aber er kann problemlos Zeugenbefugnis haben, wenn er als ein Untersuchender zeugt (Art. 316 Abs 1).³⁸ Es ist nicht recht, dass dem Anwalt die Zeugenbefugnis erteilt wird.³⁹ Denn der Anwalt ist ein Beschützer des Angeklagten, und auch kann diese mit der Stellung des Zeugen nicht im Einklang stehen.

4.2 Die Zeugenbefugnis des Mitangeklagten und der Meineid

Der Angeklagte kann als ein Betreffender keine Zeugenbefugnis haben.⁴⁰ Aber der Mitangeklagte ist einerseits ein Angeklagter, andererseits kann als die 3. Person gegenüber dem anderen Angeklagten die Zeugenbefugnis haben. D.h. er hat eine gegensätzliche Stellung, nämlich Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht.⁴¹

Es ist trotzdem umstritten, ob dem Mitangeklagten die Zeugenbefugnis erteilt werden kann, wenn er Mittäter ist. Abgesehen davon, dass der Mitangeklagte Mittäter oder nicht ist, erkennt ein Standpunkt es nicht an, dass ihm diese Befugnis erteilt wird. Solange die Sache in der Verbindungsvernehmung steht, hat der Mitangeklagte als ein Angeklagter ein Zeugnisverweigerungsrecht, so dass die Gegenvernehmung nicht möglich ist. In diesem Fall kann der Mitangeklagte als ein Zeuge nicht vernommen werden. Wenn einerseits das Zeugnisverweigerungsrecht des Mitangeklagten betont wird, und gleichzeitig er als ein Zeuge zu seinem Zeugnis erzwungen wird, dann wird in der Tat das Zeugnisverweigerungsrecht des Mitangeklagten formell sein.⁴² Präzedenzfall nach kann der

³⁸ Lee, Jae-Sang, StPO, 2012, S. 482

³⁹ Lee, Jae-Sang, StPO, S. 483; Shin, Yang-Gyun, StPO in neuem Verlag, 2009, S. 644; Kim, In-Hoi, S. 392

⁴⁰ Über die ausführliche Erklärung von der Zeugnisbefugnis des Angeklagten: vgl. Kwon, Oh-Geol, S. 35-37; Verfassungsgericht 29.11.2001 Verurteilung 2001 Heonba 41 Entscheiden

⁴¹ Kim, In-Hoi, S. 393

⁴² Shin, Dong-Un, StPo, S. 731; Kim, In-Hoi, S. 394

Mitangeklagte als Mittäter kein Zeuge für die Anklagesache des anderen Mitangeklagten sein, da er in der Stellung des Angeklagten im betreffenden Prozessverfahren steht. Aber wenn er nach der Trennung des Vernehmungsverfahrens nicht mehr der Angeklagte wird, dann darf er ein Zeuge für die Anklagesache des anderen Mitangeklagten werden. Von daher wird die Zeugenbefugnis nur nach der Trennung der Verhandlung anerkannt.⁴³ Aber andererseits gibt es Kritik daran, dass die Zeugenbefugnis je nach der Trennung oder Verbindung der Verhandlung des Mitangeklagten als Mittäter unterschiedlich behandelt wird.⁴⁴

Es ist nicht nötig, dass der Mitangeklagte als Mittäter in der Stellung des Zeugen vernommen wird, weil seine Aussage eine Beweisfähigkeit für die Vernehmungsprozess des anderen Mitangeklagten hat. Der Mitangeklagte ist nur ein Zeuge, der in anderer Sache öffentlich angeklagt ist. Aus diesem Grund gilt deswegen die Bejahungslehre⁴⁵. Dieser Lehre nach kann der Mitangeklagte als Nicht-Täter, weil als Nicht-Mittäter der Mitangeklagte die 3. Person in der Beziehung mit anderem Angeklagten ist, als ein Zeuge vernommen werden, wenn der Mitangeklagte als Nicht-Mittäter, d.h. dieser Mitangeklagte im Zufall in einer Verbindungsprozess steht, oder miteinander ein entgegen gesetztes Interesse hat. In dem Fall, dass dem Angeklagten die Verurteilung festgesetzt ist, wird dann das Zeugnisverweigerungsrecht desselben Angeklagten nicht so gleich wie beim Mitangeklagten anerkannt (dieser Fall gehört nicht zum Fall in Art. 148 StPO: ‚Rücksicht der Ausfließung der Verurteilung‘).

Weil dieser Angeklagte als Zeuge, der aber keine Hintertür aus dem Meineid in sich hat, zur angeklagten Sache des als Mittäter

⁴³ 26.06.2006 Verurteilung 2008 Do 3300 Urteil ; 13.12.2012 Verurteilung 2010 Do 10028 Urteil; Kim, In-Hoi, S. 394; Kim, Seong-Don, S. 783

⁴⁴ Lee, Jae-Sang, StPO, S. 484

⁴⁵ Lee, Jae-Sang, StPO, S. 484; Son, Dong-Kwon, StPO, 2010, S. 462; Shin, Yang-Gyun, StPO, 2009, S. 645; Kwon, Oh-Geol, S. 42

vorgeschobenen Angeklagten vorgeladen und dabei die Zeugnisverweigerung für ihm nicht mögliche ist, dann wäre es auch nicht möglich zu erwarten, dass vom Angeklagten das Einbekennen von seinem Delikt, das durch die Festsetzung der Verurteilung angekündigt ist, gezeugt worden ist (der Fall dieser Sache bezieht sich nicht auf die Tatsache, dass sich der Angeklagte mit seinem Mittäter verschworen hätte, sondern darauf, ob er wirklich an den Schulter des Verletzten angestoßen hat oder nicht.) Wenn eine verurteilte Person, weil diese Person in anderem Prozess über die Beteiligung wieder seine Unschuld behauptet hat, wegen des Meineides bestraft wird, dann folgt daraus es, Einbekennen zu erzwingen. Vor allem ist es daher nicht richtig, dass im Unterschied zwischen vor und nach der Verurteilung das Gericht denjenigen, der seine Unschuld behauptet, urteilt.⁴⁶

Ein Urteil des Landesgerichts in der Stad Busan als der Entscheidung des unterem Rechtszug (14.12.2005 Verurteilung, 2005No3276) zeigt zum Beispiel eine Ablehnung des Zustandekommen des Meineids, weil die Verurteilung des Angeklagten schon festgesetzt worden ist und daher die Möglichkeit seiner zulässige Handlung gesunken ist. D.h. wenn ein Mittäter mit einem Mitangeklagten zusammen vor dem Gericht gebracht ist, wird dann dem Mitangeklagten das Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt. Er hat in sich eine Hintertür aus dem Meineid und daraus ist von ihm keine Zumutbarkeit an seiner zulässigen Handlung nicht denkbar. Aber wenn ein eidlicher Mitangeklagter sein Zeugnisverweigerungsrecht aufgibt und danach eine Falschaussage ablegt, dann kann er von der Bestrafung des Meineids nicht befreit werden. Das Recht hat man, der nicht erzwungen werden soll, eine sträflich nachteilige Aussage abzulegen (Art. 11 Abs. 2 Verfassung). Aber dieses Recht bedeutet überhaupt nicht, dasjenige Recht zu garantieren, dass man Falschaussage aktiv ablegen darf (07.07.1987 Verurteil des obersten Gerichts, 86Do1724 Urteil).

⁴⁶ Vgl. Jeon, Young-Il, Zumutbarkeit und Zeugnisverweigerungsrecht beim Meineid, Zeitung für Gesetz, 24.08.2009.

5. Das Zustandekommen des Meineids einer Aussage des Angeklagten, die er als Zeuge für die Strafsache einer anderen Person ablegt

5.1 Der Fall einer Falschaussage ohne die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts

Es fragt sich, ob solcher Fall zu einem Meineid zu rechnen ist, wenn ein Zeugnisverweigerungsrechtsberechtigter sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht ausübt und zugleich unter dem Eid den Meineid leistet. Im Zeugnis ist zu sich selbst die Möglichkeit der Strafverfolgung, Anklageerhebung und Verurteilung enthält. Und in diesem Sinne kann der Meineid nicht zustande kommen, weil in solchem Fall die Zumutbarkeit an die zulässige Handlung denkbar ist, obwohl das prozessordnungsmäßig anerkannte Zeugnisverweigerungsrecht nicht ausgeübt ist und zugleich Falschaussage aktiv ablegt.⁴⁷

Wenn Falschaussage, wobei das Zeugnisverweigerungsrecht aufgegeben ist, unter dem Eid ausgesagt ist, da der Anlass des Zeugnisverweigerungsrechts die Sorge um die Strafverfolgung wegen des Zeugnisses ist, dann kann trotzdem das Zustandekommen des Meineids kommen. Weil das oberste Gericht das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen anerkennt, so dass die Hintertür aus dem Meineid eingerichtet ist, kann der eidliche Zeuge vom Delikt des Meineids nicht befreit werden, da er unter dem Aufgeben des Zeugnisverweigerungsrecht falsch ausgesagt hat.⁴⁸

Insbesondere ist der Fall problematisch, dass ein Meineid geleistet wird, um die Verurteilung der Verwandtschaft zu hindern. Z.B. eine Frau hat für ihren Mann ohne Ausübung ihres Zeugnisverweigerungsrechts sein Alibi falsch ausgesagt, damit er nicht verurteilt werden kann. Denn er sei ihrer Meinung nach unschuldig verdächtig, aber hat kein Beweismaterial für sich. Es

⁴⁷ Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 784; dieselbe Absicht: Im, ung, Einzelheiten, 2004, S. 899

⁴⁸ OG 07.07.1987 Verurteilung 86 Do 1724 Urteil

fragt sich, ob ihr der Meineid zustande kommen kann. Dieser Fall muss anders behandelt werden als der Fall, dass die Sorge um die Strafverfolgung durch das Zeugnis zum Anlass des Zeugnisverweigerungsrechts wird.⁴⁹ Um die fälschliche Verurteilung der unschuldigen Verwandtschaft zu verhindern, ist der Meineid geleistet. Aber solcher Meineid kann nicht zustande kommen, weil keine Zumutbarkeit an die zulässige Handlung nicht denkbar ist.⁵⁰ Dieser Fall kann nur als die Gründe der Strafzumessung berücksichtigt werden.⁵¹

5.2 Der Fall, dass der Zeugnisverweigerungsberechtigte die Falschaussage über seine Strafsache ablegt

Wenn der Angeklagte als Zeuge für die Strafsache der anderen Person vorgeladen und vernommen wird, und wenn der Angeklagte dabei durch den Inhalt des Zeugnisses Strafverfolgung gegen sich bekommen, oder öffentlich angeklagt werden kann, oder wenn der Inhalt eine Tatsache der Verurteilung beinhaltet, und wenn er daher Falschaussage ablegt, um einen Tatbestand seines Delikts zu verdunkeln, dann folgt daraus ein Problem mit dem Zustandekommen des Meineids. D.h. es ist die Frage, ob man erwarten kann, dass der Zeuge die mit Wahrheit übereinstimmige Aussage ablegt, wobei er die Sorge um die Strafverfolgung trägt. Es ist wiederum die Frage, ob die Zumutbarkeit an die zulässige Handlung noch offen ist.

Aber darüber entscheidet sich das oberste Gericht folgendermaßen: 1. Das durch die Verfassung sicher gestellte Recht für das Verbot der Erpressung der nachteiligen Aussage garantiert in der Tat das Zeugnisverweigerungsrecht, aber dessen Bedeutung erweitert sich überhaupt nicht bis dahin, die aktive Falschaussage zu erlauben, damit die Tatsache seines Delikts verdunkelt werden kann. 2. Die Zumutbarkeit an die zulässige Handlung heißt eine Erwartung,

⁴⁹ Ha, Tae-Hun, das Subjekt des Meineids, Forschung für die staatsanwaltliche Examen, 03.1997, S. 68.

⁵⁰ Ha, Tae-Hun, S. 68

⁵¹ Ha, Tae-Hun, S. 69

dass die falsche Aussage nicht abzulegen sein wird.⁵² Dafür sind die folgenden Gründe: wenn der Inhalt der Aussage die Tatsache seines Delikts enthält, darf das strafprozessordnungsmäßig sicher gestellte Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt werden, so dass er die sogenannte Hindertür benutzen kann, um nicht dem Notstand gegenübergestellt zu werden. Und daraus entsteht keine Sorge um die Ausfließung der Tatsache des Delikts wegen der Grundglaubhaftmachung des Grundes zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts. Deshalb ist es die optimale Auswahl, das Zeugnisverweigerungsgesetz auszuüben, wenn das gegeben wird. Aber aus diesem Recht kann es nicht abgeleitet werden, dass man trotz der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eine Gelegenheit ausnutzen darf, eine Falschaussage abzulegen.⁵³

Meines Erachtens wird auch auf den folgenden Gründen der Angeklagte wegen seines Meineids nicht bestraft, weil das Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt ist, und der Angeklagte dann nicht gezwungen werden kann, die seine Nebenstraftat auszusagen, und weil auch die mit Wahrheit übereinstimmige Aussage nicht zu erwarten ist. Aber diese Bedingung kann auch bei dem Zeugen angewandt werden. D.h. nach dem Prinzip der Verfassung ist es sicher festgesetzt, dass der Zeuge nicht gezwungen werden soll, seine Tatsache des Delikts auszusagen, wenn er daraus Sorge darum hätte, in Verdacht des Delikts kommen zu können.⁵⁴

6. Die Anstiftung zum Meineid über eigene Straftatsache

Hier handelt es sich um das Zustandekommen des Anstiftungsdelikts zum Meineid in dem Fall, dass der Angeklagte einer Strafsache bezüglich seiner Strafsache andere Person angestiftet und daher sie folglich Falschaussage ablegen gelassen hat. Bejahungslehre nach sei das Meineidsdelikt ein Delikt, das die Justizfunktion schädigt, so dass das Anstiften zum Meineid nicht erlaubt ist. In der Tat wird der Meineid des Angeklagten über eigene

⁵² Vgl. OG 07.07.1987, Verurteilung 86 Do 1724 Urteil.

⁵³ Ha, Tae-Hun, S. 67

⁵⁴ Dieselbe Ansicht, Ha, Tae-Hun, S.66-67

Sache nicht bestraft, da es hier nur keine Zumutbarkeit gibt. Aber daraus ist es nicht abzuleiten, dass die Verantwortung der Anstiftung an die andere Person abzuleugnen ist.⁵⁵ Das oberste Gericht entscheidet auch nach dieser Bejahungslehre, dass das ein Missbrauch des Abwehrrechts sei, wenn das Meineidsdelikts durch die Anstiftung an die andere Person passiert, und dass es daher recht ist, dass der Anstifter diese Verantwortung des Delikts tragen soll.⁵⁶

Allgemeine Ansicht verneint das Zustandekommen der Anstiftung zum Meineidsdelikt. Die Verneinungslehre erklärt: es sei nicht recht, den als Täterschaft nicht bestrafte Angeklagten der sträflichen Verantwortung zu beschuldigen⁵⁷; wenn die Strafbarkeit der Anstiftung zum Meineid anerkannt wird, dann könne ‚der im Strafrecht anerkannte Eigenschutz aus Fürsorge-Geist‘ beschädigt werden;⁵⁸ Es sei vom sträflichen Angeklagten nicht zu erwarten, dass er Wahrheit aussagt, da eigenen Meineid ein Eigenschutz sei, und auch sei von ihm nicht zu erwarten, dass er den Meineid der anderen Person vermeidet, da es eine Erweiterung des Einschutzes sei, dass er den Meineid der anderen Person passiv anstiftet.⁵⁹ Nur dann kommt das Anstiftungsdelikt zum Meineid zustande, wenn man den anderen Zeugen, der keine Absicht des Meineids hat, zum Meineid anstiftet. In diesem Fall ist schon der Eigenschutz übertreten. Oder wenn man den anderen Zeugen anstiftet, aber nicht so aktiv, dass er ihm mit Bitte, aber in der gewöhnlichen Weise, sagt, dass er so und so für ihn gut tut, sondern so aktiv, dass er ihm nach den ausführlichen Inhalten des Falschaussage verlangt. Dann kommt dieser Verneinungslehre nach das Anstiftungsdelikt zum Meineid zustande.⁶⁰

⁵⁵ Kim, Seong-Don, S. 787; Kwon, Oh-Geol, S.47

⁵⁶ OG. 27.01.2004 Verurteilung 2003 Do 5114 Urteil. OG urteilte abgesehen von der sträflichen Verantwortung, dass der Angeklagte dem wegen des Meineids Verletzten zusätzlich Schmerzensgeld bezahlen soll (vgl. OG 2001 Da 82941 Urteil). D.h. anerkannt wird Schadensersatzanspruch wegen der Anstiftung zum Meineid (OG 2001 Na 3153).

⁵⁷ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 793-794

⁵⁸ Vgl. Kwon, Oh-Geol, S. 32-33

⁵⁹ Vgl. Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 787

⁶⁰ OG 27.01.2004 Verurteilung 2003 Do 5114 Urteil; Kim, Seong-Dong, Einzelheiten,

7. Der Fall, dass der für den Angeklagten vorteilhafte Zeuge als Meineidsangeklagter untersucht worden ist

„Wenn der Zeuge schon eine vorteilhafte Aussage für den Angeklagten abgelegt hat, aber danach die Staatsanwalt ihn als einen Angeklagten des Meineidsdelikts untersucht und protokolliert hat, dann kann dieses Vernehmungsprotokoll nicht als einen Beweis zu demselben ersten Angeklagten abgelegt werden.⁶¹ D.h. „wenn in der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung oder dem Verhandlungstermin die Staatsanwalt den sein Zeugnis schon beendeten Zeugen zu sich lädt, um ihn mit den für den Angeklagten vorteilhaften Inhalten des Zeugnisses zu bedrängen, und daher endlich ihn seine Aussage umstoßen lässt, und aus dieser Weise Vernehmung protokolliert und den Beweis der Verurteilung macht, dann ist das schon der gegenwärtigen Strafprozessordnung widrig, die die Parteiherrschaft, Verhandlungskonzentration und Unmittelbarkeitsprinzip bezweckt“. Und „wenn dieses als einen Beweis aufgenommen wird, dann greift das schon in das Grundrecht ein, das der Art. 27 von der Verfassung garantiert. D.h. in Gegenwart des Richters sollte alle Beweismateriale untersucht und ausgesagt, und dabei dem Angeklagten die Gelegenheit für sein Angriff und Abwehr gegeben werden, die im Prozess in der Tat erteilt wird. Jenes artige Aussageprotokoll hat keine Wirksamkeit, solange der Angeklagte damit nicht übereinstimmt, das als Beweis anzunehmen.“

V. Schluss

Das Meineidsdelikt ist ein schweres Delikt, das das ganze Strafjustizsystem formalistisch machen könnte. Das Problembewusstsein vom Meineidsdelikt in Korea ist daher aufgefallen, nachdem eine Aufgabe von der Festsetzung der Verhandlungskonzentration eine politische Kernaufgabe in den Diskussionsverlauf der Justizreformation aufgetreten ist. Danach haben der Gelehrtenkreis und Praxisfeld die Auslegung vom

S.787; ebd.: Son, Dong-Kwon, S. 836

⁶¹ OG 2012 Do 13665

Bestandteil des Meineids, den verfahrensordnungsmäßigen Schutz und die Verbesserung von der Sachlage der Strafzumessung usw. als wichtige Aufgaben behandelt, und sich bemüht, optimale Lösungen zu finden.⁶² In dieser Situation ist es überwiegend bezüglich des Problems mit dem Meineid, dass durch die Justizreformation mittelbar Hindernis dessen geplant werden muss. Daher ist es zu erwarten, dass der Meineid durch Verstärkung der Justizreformation und der Verhandlungskonzentration vermindert wird.

Die koreanische Verfassung begrenzt beim Zwang zur Aussage der Wahrheit das Zustandekommen des Meineids, dass man das unter dem Eid leistet. Der Nebenzeuge, über den im Gesetz keine Pflicht des Eids bestimmt ist, kann wegen des Meineids nicht bestraft werden. Aber im Bezug darauf ist ein Standpunkt als eine Gesetzsetzungslehre eingebracht, dass die beiden, nämlich sowohl der eidliche Zeuge als auch der uneidliche Nebenzeuge, für die strafbare Gegenstände gehalten werden sollen.

Literaturverzeichnis

Choi, Sang-Uk, Zeugnisverweigerungsrecht und der Meineid, Rechtswissenschaft-Gangwon, 44.bd., 02.2015.

Ha, Tae-Hun, das Subjekt des Meineids, Forschung für die staatsanwaltliche Examen, 03.1997.

Jeon, Ji-Yoen, Falschheit der Aussage im Meineid, Rechtswissenschaft-Hanlim, FORUM 7, 11.1998.

Jeon, Young-Il, Zumutbarkeit und Zeugnisverweigerungsrecht beim Meineid, Zeitung für Gesetz, 24.08.2009.

Kim, Il-su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten zum Strafrecht, 2003.

Kim, In-Hoi, Strafprozessordnung, 2015.

⁶² Ein Bericht von der Diskussion über Anschläge für Angemessenheit der Strafzumessung, 1995; Vgl. Kang, Dong-Sae, Entstehung, Anlass der Zunehmendes und Vorbeugungsmaßnahme von dem Meineid und der Verdunkelungsdelikt 98., Bericht vom Ergebnis der Kompetenz der Strafrichter der ganzen Länder, Abteilung des Gerichtsverwaltung, 1998.

Kim, Jeong-Han, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 49. Bd., 02.2015.

Kim, Seong-Don, Einzelheiten.

Kim, Tae-Myoung, Entscheidungen u. Einzelheiten zum Strafrecht, 2014.

Kwon, O-Geol, Zeugnisbefugnis und der Meineid, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 36.bd., 06.30.2011.

Lee, Jae-Sang, Einzelheiten zum Strafrecht, 2012.

Lee, Jae-Sang, Strafprozessordnung, 2012.

Oh, Young-Geun, Einzelheiten, 2003.

Park, Dal-Hyun, Untersuchung über den Meineidsdelikt in dem deutschen Strafrecht, Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 24. Bd., 07. 2010.

Park, Mi-Suk usw., eine Forschung für die Lösung zum Vermeiden des Meineids, 2007.

Shin, Dong-Un, Neustrafprozessordnung, 2007.

Shin, Yang-Gyun, StPO in neuem Verlag, 2009.

Son, Dong-Kwon, Einzelheiten, 2006.

10.02.2015 <https://www.lawtimes.co.kr>